



STADT BAD KISSINGEN

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 16. Januar 2013

Beschluss des Stadtrates: 16. Januar 2013

Bekanntmachung: 23. Februar 2013
(AMTSBl. Nr. 04)

Aufgrund von Art. 28 BayFwG erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Bad Kissingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Bad Kissingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Satzung vom 20. Mai 1999 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 16. Januar 2013

Stadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschaleinsätze

=====

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	25 Jahren	4,67 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 - LF 8/6 - LF10/6	25 Jahren	5,71 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	6,87 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,77 €
Sondertanklöschfahrzeug TLF 16/60	25 Jahren	6,97 €
Drehleiter DLK 23-12 - DLA (K) 23/12	25 Jahren	13,82 €
Rüstwagen RW	25 Jahren	8,77 €
Versorgungs- LKW	25 Jahren	4,67 €

Schlauchwagen SW 2000

Ölschadenanhänger- ÖSA Schlauchanhänger- SA Transportanhänger , Anhängeleiter AL	25 Jahren	2,95 €
Kleinalarmfahrzeug KLAF	20 Jahren	3,45 €
Einsatzleit- Mehrzweckfahrzeug ELW – MZF	20 Jahren	2,95 €
Gerätewagen Gefahrgut	30 Jahren	6,84 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen
- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus /der Wache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	82,86 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 - LF 8/6 - LF10/6	95,44 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,09 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €

Sondertanklöschfahrzeug TLF 16/60	88,21 €
Drehleiter DLK 23-12 - DLA (K) 23/12	212,66 €
Rüstwagen RW	146,36 €
Versorgungs- LKW Schlauchwagen SW 2000	26,20 €
Ölschadenanhänger- ÖSA Schlauchanhänger- SA Transportanhänger , Anhängeleiter AL	26,20 €
Kleinalarmfahrzeug KLAF	66,86 €
Einsatzleit- Mehrzweckfahrzeug ELW – MZF	26,20 €
Gerätewagen Gefahrgut	185,74 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten aufgehoben.

Als Arbeitssunden- kosten werden berechnet für	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
Tragkraftspritze TS 8/8 PFP 10/10	48,10 €

Atemschutzgerät mit Atemanschluss und Maske	24,80 €
Stromgenerator 5 KVA	24,30 €
Tauchpumpe TP 4/1	13,30 €
Mehrzwecksauger	16,60 €
Lüftungsgerät	20,80 €
Hochdruckreinigungsgerät	16,25 €
Ausrückekosten Fehlalarm	300,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet 35,00 €

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 20,00 € |
| b) | einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 20,00 € |
| c) | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) | 20,00 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.